

Verwaltungsvorschriften
zum Siebten Abschnitt des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Vom 31. Januar 2023

JustVA III A 8

Telefon 90 13 - 3652 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3652

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Siebten Abschnitt, Sicherheit und Ordnung, § 42 bis § 51 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), bestimmt:

VV zu § 42 UVollzG Bln

1

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist neben der Haftraumrevision nach § 44 Absatz 1 Satz 2 UVollzG Bln in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, dass die sonstigen Räume und Bereiche der Anstalt, insbesondere die Funktions- und Gemeinschaftsräume nach § 74 Absatz 2 UVollzG Bln, unbeschädigt sind und keine verbotenen Gegenstände beinhalten. Das jeweils dazugehörige Mobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Es darf nichts vorhanden sein, was die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnte. Es ist insbesondere zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mitgefangene oder zu Entweichungen getroffen werden. Auch das Außengelände der Anstalt ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen.

2

2

Türen, Tore, Gitter, Schlösser und sonstige Auslässe der Anstalt sowie technische Anlagen der äußeren Sicherheitslinie sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob sie uneingeschränkt funktionsfähig sind und keine Manipulationen vorgenommen worden sind.

VV zu § 44 UVollzG Bln

1

Gefährliche und solche Untersuchungsgefangene, bei denen die Gefahr der Entweichung, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sind ebenso wie ihre Sachen häufiger gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 UVollzG Bln abzusuchen und zu durchsuchen.

2

Die Bediensteten haben durch Haftraumrevisionen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 UVollzG Bln regelmäßig zu überprüfen, dass die Hafträume keine verbotenen Gegenstände beinhalten und das Haftrauminventar unbeschädigt ist. Das dazugehörige Haftraummobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf Vollständigkeit zu überprüfen. Es dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. Es ist insbesondere zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mitgefangene oder Entweichungen getroffen werden. Bei gewaltbereiten, einer Entweichung verdächtigen oder sonst gefährlichen Untersuchungsgefangenen kann eine tägliche Haftraumrevision angeordnet werden.

VV zu § 46 UVollzG Bln**1**

Entwichene Untersuchungsgefangene sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen; die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen ist in Anspruch zu nehmen.

2

Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung der entwichenen Untersuchungsgefangenen getroffen worden sind, zeigt die Anstalt unverzüglich - in der Regel telefonisch vorab - der Aufsichtsbehörde an. Die Anstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr entwichener Untersuchungsgefangener.

3

Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Sachverhaltsaufklärung erstreckt sich darauf, ob die entwichenen Untersuchungsgefangenen Helferinnen oder Helfer hatten und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und die getroffenen Maßnahmen.

VV zu § 47 UVollzG Bln

Nach § 47 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 1 UVollzG Bln gefesselte Untersuchungsgefangene werden während des Aufenthaltes im Freien von nicht gefesselten Untersuchungsgefangenen getrennt.

VV zu § 49 UVollzG Bln

Untersuchungsgefangene, die während des Transports nach § 49 Absatz 1 Satz 2 UVollzG Bln gefesselt sind, sind von nicht gefesselten Untersuchungsgefangenen zu trennen.

VV zu § 50 UVollzG Bln**1**

Die Fristen gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Absatz 7 und Absatz 8 UVollzG Bln werden nicht dadurch unterbrochen, dass den Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien gewährt wird und sie am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen teilnehmen.

2

In den Fällen des § 50 Absatz 8 Satz 1 UVollzG Bln ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass ihr eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

3

Die besondere Betreuung und die Sitzwache gemäß § 50 Absatz 8 Satz 2 und 3 UVollzG Bln sind zu dokumentieren. Der Bericht nach Nummer 2 soll auch eine Beschreibung der im besonderen Maße erfolgenden Betreuung enthalten.

VV zu § 51 UVollzG Bln

Jeder Überwachungsbesuch und der dazugehörige ärztliche Befund sind zu dokumentieren.

2

Ist die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle nicht anwesend, sucht eine im Sanitätsdienst erfahrene Bedienstete oder ein im Sanitätsdienst erfahrener Bediensteter die Untersuchungsgefangenen auf und informiert die diensthabende Ärztin oder den diensthabenden Arzt im Justizvollzugskrankenhaus.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Siebten Abschnitt des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes - § 42, § 44, § 46, § 47 und §§ 49 bis 51 UVollzG Bln - treten am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Berlin, 31. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach